



## Altersrenten

Rentenarten und Rentenbeginn



## Erst der Beitrag – dann die Rente

In Deutschland sind rund 50 Millionen Menschen in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Sie alle wollen früher oder später die Früchte ihrer Beitragszahlung ernten und eine Rente beziehen. Die Deutsche Rentenversicherung zahlte im letzten Jahr rund 16 Millionen Altersrenten aus.

Wer „in Rente gehen“ will, muss aber zunächst einige Entscheidungen treffen.

Welche der möglichen Altersrenten ist für mich die Richtige? Ab wann will ich meine Rente beziehen? Soll ich Abschläge in Kauf nehmen?

Diese Broschüre informiert Sie darüber,

- welche Altersrenten es gibt,
- welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen und
- welche Wahlmöglichkeiten Sie haben.



## Inhaltsverzeichnis

---

- 4 Der Rentenantrag**
- 7 Anhebung der Altersgrenzen**
- 10 Regelaltersrente**
- 11 Altersrente für Frauen**
- 14 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit  
oder nach Altersteilzeitarbeit**
- 22 Altersrente für langjährig Versicherte**
- 26 Altersrente für schwerbehinderte Menschen**
- 29 Die Wartezeit**
- 31 Rente und Hinzuverdienst**
- 34 Krankenversicherung der Rentner**
- 36 Wir geben Auskunft. Wir beraten. Wir helfen.**

# Der Rentenantrag

---

**Wenn Sie eine Rente beziehen möchten, müssen Sie zuerst einen Antrag stellen. Der Antrag ist ganz wichtig für den Rentenbeginn. Er kann zunächst formlos gestellt werden. Beispielsweise reicht eine Postkarte aus, auf der Sie Ihren Wunsch nach Rente äußern.**

Auf diesen formlosen Antrag hin wird man Ihnen die offiziellen Vordrucke zuschicken. Ihr Rentenversicherungsträger fragt damit wichtige Angaben ab, um Ihre Rente schnell berechnen zu können. Wenn Sie möchten, können Sie sich aber auch schon vorab die Vordrucke besorgen.

## **Der richtige Zeitpunkt**

Da von heute auf morgen leider keine Rente berechnet werden kann, sollten Sie sich etwa drei Monate vor dem gewünschten Beginn darum kümmern und Ihren Rentenantrag stellen.

Wenn Sie Unterstützung benötigen, dann helfen Ihnen die Mitarbeiter der Rentenversicherungsträger und aller Stellen, bei denen Sie auch die Antragsvordrucke erhalten, gern weiter. Vergessen Sie nicht, alle wichtigen Unterlagen zum Beratungsgespräch mitzubringen.

Mehr zum Thema rentenrechtliche Zeiten erfahren Sie im Kapitel **„Die Wartezeit“**.

Sollte Ihr Versicherungskonto noch nicht vollständig geklärt sein, so müssen zunächst fehlende Zeiten, wie beispielsweise Schulzeiten ermittelt werden. Der Rentenversicherungsträger wird hier im Zweifelsfall auf Ihre Mithilfe angewiesen sein.

Sollte Ihr Geburtsdatum noch nicht offiziell bestätigt sein, so wird in jedem Fall Ihre Geburtsurkunde benötigt. Kommen Sie persönlich, so genügt auch die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses.



Die Telefonnummern der Auskunft- und Beratungsstellen finden Sie im Serviceteil.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Unterlagen notwendig sind, rufen Sie das Servicetelefon an, bevor Sie Ihren Rentenanspruch absenden oder einen Beratungstermin in einer Auskunft- und Beratungsstelle wahrnehmen.

### **Die Bearbeitungsdauer**

Hinter jedem Rentenanspruch steckt ein Mensch mit seinem individuellen Lebenslauf. Für die Schnelligkeit der Bearbeitung ist es daher entscheidend, wie das Versicherungskonto des Antragstellers aussieht. Ist alles lückenlos gespeichert, geht es ganz schnell. Fehlen noch Angaben, kann die Kontenklärung durchaus länger dauern. Doch das Warten kann sich lohnen, denn findet sich doch noch der bisher fehlende Nachweis für bestimmte Zeiten, so kann sich das durchaus positiv auf die Rente auswirken.

Die Mitarbeiter der Rentenversicherungsträger bemühen sich stets, die Rente pünktlich zum Rentenbeginn auszahlen zu können. Ist das nicht möglich, können Sie einen Vorschuss beantragen.

### **Die erste Rente**

Sie erhalten Ihre Rente immer zum Monatsende. Von April 2004 an werden die Renten am letzten Bankarbeitstag eines Monats auf die Konten der Rentner überwiesen.

Wer bereits eine Rente bezieht, erhält diese im Voraus ausgezahlt.

**BEISPIEL:**

Jutta M. bekommt seit dem 1.5.2002 eine Altersrente. Ihre Rente für den Monat Juli 2004 erhält sie am letzten Bankarbeitstag des Monats Juni (30.6.2004) im Voraus ausgezahlt.

Für alle, die erstmalig ab April 2004 eine Rente gezahlt bekommen, verschiebt sich der Termin der ersten Rentenzahlung. Sie erhalten ihre Rente rückwirkend ausgezahlt.

**BEISPIEL:**

Joachim V. erhält vom 1.5.2004 an eine Altersrente. Seine Rente für den Monat Mai 2004 bekommt er am letzten Bankarbeitstag des Monats Mai (28.5.2004) rückwirkend ausgezahlt.



## Anhebung der Altersgrenzen

**Seit 1997 werden die Altersgrenzen bei den Altersrenten stufenweise angehoben. Die Anhebung der Altersgrenzen erfolgt für jede Rentenart individuell.**

Näheres dazu können Sie auch im Kapitel zur jeweiligen Rentenart nachlesen.

Bestimmte Personen sieht der Gesetzgeber als besonders schutzwürdig an. Für sie wurden so genannte Vertrauensschutzregelungen geschaffen. Wer Vertrauensschutz genießt, kann zumeist früher und ohne bzw. mit geringen Abschlägen „in Rente gehen“.

Für alle anderen besteht fast immer die Möglichkeit, trotz der angehobenen Altersgrenze ihre Rente früher zu beziehen. Sie müssen dafür allerdings Abschläge von ihrer Rente in Kauf nehmen. Bei diesen Abschlägen handelt es

### **BEISPIEL:**

Doris S. ist am 20.7.1944 geboren. Sie möchte mit 60 Jahren eine Altersrente für Frauen beziehen. Nach der Anhebung der Altersgrenzen steht ihr die Rente erst im Alter von 64 Jahren und 7 Monaten ab dem 1.3.2009 zu.

Bezieht sie die Rente trotzdem ab 60, so nimmt Doris S. diese 55 Monate vor dem eigentlichen Rentenbeginn in Anspruch. Für jeden Monat werden ihr 0,3 Prozent abgezogen. Das sind insgesamt 16,5 Prozent. Bei einer monatlichen Rente von 1000 EUR sind das jeden Monat 165 EUR weniger.

Bitte lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten.

sich um eine monatliche Rentenkürzung von 0,3 Prozent. Und zwar für jeden Monat, den die Rente vor dem gesetzlich festgelegten Lebensalter in Anspruch genommen wird.

Die Kürzung gilt für die gesamte Bezugsdauer der Rente und sogar noch bei möglichen Hinterbliebenenrenten.



**BITTE BEACHTEN SIE:**

Nehmen Sie Ihre Rente tatsächlich früher in Anspruch, können Sie die Rentenminderung durch eine Beitragszahlung ausgleichen. Über die nicht unerheblichen finanziellen Aufwendungen informiert Sie Ihr Rentenversicherungsträger.

Die Anhebung der Altersgrenzen wird in Form von Tabellen auf den folgenden Seiten übersichtlich dargestellt. Wählen Sie zunächst Ihre gewünschte Rentenart aus. Unter dem Stichwort „Anhebung der Altersgrenze“ finden Sie dort in der ersten Spalte der Tabelle Ihren Geburtsmonat. Die zweite Spalte nennt Ihnen den Rentenbeginn ohne Abschläge. Die dritte Spalte gibt an, um wie viele Monate die Altersgrenze angehoben wird und in der vierten Spalte erfahren Sie die maximal möglichen Abschläge. Die maximal möglichen Abschläge ergeben sich aus der Rechnung  $0,3 \text{ Prozent} \times \text{Monate}$ , um die die Altersgrenze angehoben wird.

**BITTE BEACHTEN SIE:**

Neben den Abschlägen besteht auch die Möglichkeit, einen Zuschlag zur Rente zu erhalten. Dieser beträgt 0,5 Prozent der Rente und wird für jeden Monat gezahlt, den Sie Ihre Rente nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch nehmen. Und zwar obwohl Sie alle Anspruchsvoraussetzungen für eine Altersrente erfüllen.

Ihren individuellen Rentenabschlag können Sie in der fünften Spalte eintragen. Multiplizieren Sie dafür die

Anzahl der Monate, die Sie vor dem in Spalte 2 genannten Termin in Rente gehen wollen mit 0,3.

**BEISPIEL:**

Doris S. ist im Juli 1944 geboren. Sie muss sich an der folgenden Zeile aus der Tabelle auf **Seite 13** orientieren:

Juli 1944	März 2009	55 Monate	16,5 Prozent
-----------	-----------	-----------	--------------

Daraus ergibt sich der im vorangegangenen Beispiel auf **Seite 7** geschilderte Sachverhalt.

Doris S. entscheidet sich, mit 61 Jahren am 1.8.2005 in Rente zu gehen. Sie nimmt dann ihre Rente 43 Monate vor dem regulären Rentenbeginn in Anspruch – Zeitraum vom 1.8.2005 bis 1.3.2009. Dafür muss sie Abschläge in Höhe von 12,9 Prozent in Kauf nehmen.

Sie sind also nicht verpflichtet, die maximale Rentenminderung in Kauf zu nehmen. Sie können Ihre Rente auch an jedem beliebigen Zeitpunkt danach beginnen lassen. Sprechen Sie mit Ihrem Rentenversicherungsträger über Ihre Gestaltungsmöglichkeiten beim Rentenbeginn.



## Regelaltersrente

---

Die Regelaltersrente erhalten Sie, wenn Sie

- das 65. Lebensjahr vollendet und
- die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben.

Als Bezieher einer Regelaltersrente dürfen Sie grundsätzlich in unbegrenzter Höhe hinzuverdienen.

Lesen Sie hierzu bitte das Kapitel „Die Wartezeit“.

### Die Wartezeit

Auf die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren werden hauptsächlich Beitragszeiten angerechnet.

#### **BITTE BEACHTEN SIE:**

Haben Sie bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezogen, erhalten Sie anschließend eine Regelaltersrente, sofern Sie nicht etwas anderes bestimmen. Ihr Rentenversicherungsträger wird Sie darauf hinweisen.

# Altersrente für Frauen

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie

- vor dem 1.1.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben,
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt haben und
- nur im festgelegten Rahmen hinzuverdienen.

Die Altersgrenze von 60 Jahren wird seit dem 1.1.2000 stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben.

Lesen Sie hierzu bitte das Kapitel „Die Anhebung der Altersgrenzen“.

Sie können die Rente aber trotzdem mit 60 Jahren erhalten. Bei einem vorzeitigen Rentenbeginn müssen Sie allerdings Abschläge in Kauf nehmen.

## BEISPIEL:

Teresa M. ist am 21.3.1944 geboren. Ohne Abschläge könnte sie die Altersrente für Frauen ab dem 1.7.2008 mit 64 Jahren und 3 Monaten beziehen.

Bitte lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten.

## Vertrauensschutzregelungen

Der Gesetzgeber hat für bestimmte Personen Vertrauensschutzregelungen vorgesehen. Sie ermöglichen es, diese Altersrente weiterhin mit 60 Jahren ohne Abschläge bzw. mit geringeren Abschlägen zu beziehen.

Vertrauensschutz genießen Sie, wenn Sie

- vor dem 1.1.1942 geboren sind und mindestens 45 Jahre – also 540 Kalendermonate – mit Pflichtbeiträgen belegt haben.

Auch für ehemalige Beschäftigte der Montanindustrie und Frauen, die bis einschließlich 7.5.1941 geboren sind, gelten bestimmte Vertrauensschutzregelungen.

## Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen

Für die vor Dezember 1941 geborenen Versicherten sind die bereits zurückgelegten Stufen der Anhebung nicht mehr von Bedeutung.

Geburtsmonat/ Geburtsjahr	Rentenbeginn ohne Abschläge	Anhebung der Alters- grenze um ... Monate	Maximale Renten- minderung in Prozent	Eigene Renten- minderung ... Monate x 0,3 Prozent
Dezember 1941	Januar 2004	24	7,20	
Januar 1942	März 2004	25	7,50	
Februar 1942	Mai 2004	26	7,80	
März 1942	Juli 2004	27	8,10	
April 1942	September 2004	28	8,40	
Mai 1942	November 2004	29	8,70	
Juni 1942	Januar 2005	30	9,00	
Juli 1942	März 2005	31	9,30	
August 1942	Mai 2005	32	9,60	
September 1942	Juli 2005	33	9,90	
Oktober 1942	September 2005	34	10,20	
November 1942	November 2005	35	10,50	
Dezember 1942	Januar 2006	36	10,80	
Januar 1943	März 2006	37	11,10	
Februar 1943	Mai 2006	38	11,40	
März 1943	Juli 2006	39	11,70	
April 1943	September 2006	40	12,00	
Mai 1943	November 2006	41	12,30	
Juni 1943	Januar 2007	42	12,60	
Juli 1943	März 2007	43	12,90	
August 1943	Mai 2007	44	13,20	
September 1943	Juli 2007	45	13,50	
Oktober 1943	September 2007	46	13,80	
November 1943	November 2007	47	14,10	

Geburtsmonat/ Geburtsjahr	Rentenbeginn ohne Abschläge	Anhebung der Alters- grenze um ... Monate	Maximale Renten- minderung in Prozent	Eigene Renten- minderung ... Monate x 0,3 Prozent
Dezember 1943	Januar 2008	48	14,40	
Januar 1944	März 2008	49	14,70	
Februar 1944	Mai 2008	50	15,00	
März 1944	Juli 2008	51	15,30	
April 1944	September 2008	52	15,60	
Mai 1944	November 2008	53	15,90	
Juni 1944	Januar 2009	54	16,20	
Juli 1944	März 2009	55	16,50	
August 1944	Mai 2009	56	16,80	
September 1944	Juli 2009	57	17,10	
Oktober 1944	September 2009	58	17,40	
November 1944	November 2009	59	17,70	
Dezember 1944	Januar 2010	60	18,00	
ab Januar 1945 bis Dezember 1951	Monat nach Vollendung des 65. Lebensjahres	60	18,00	

Lesen Sie hierzu  
bitte das Kapitel  
„Die Wartezeit“.

### Die Wartezeit

Auf die Wartezeit von 15 Jahren werden hauptsächlich Bei-  
tragszeiten angerechnet.



## Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

---

### **Altersrente wegen Arbeitslosigkeit**

Anspruch auf diese Altersrente haben Sie, wenn Sie bei Beginn der Rente arbeitslos und

- vor dem 1.1.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben,
- nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren,
- in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente 8 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
- nur im festgelegten Rahmen hinzuverdienen.

Die Altersgrenze von 60 Jahren wurde seit dem 1.1.1997 stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben.

Lesen Sie hierzu bitte das Kapitel „Die Anhebung der Altersgrenzen“.

Gehören Sie zu den Geburtsjahrgängen bis einschließlich 1945, können Sie die Rente trotzdem mit 60 Jahren erhalten. Bei einem vorzeitigen Rentenbeginn müssen Sie allerdings Abschläge in Kauf nehmen.

## Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Für die vor Juni 1940 geborenen Versicherten sind die bereits zurückgelegten Stufen der Altersgrenzenanhebung nicht mehr von Bedeutung.

Geburtsmonat/ Geburtsjahr	Rentenbeginn ohne Abschläge	Anhebung der Alters- grenze um ... Monate	Maximale Renten- minderung in Prozent	Eigene Renten- minderung ... Monate x 0,3 Prozent
Juni 1940	Januar 2004	42	12,60	
Juli 1940	März 2004	43	12,90	
August 1940	Mai 2004	44	13,20	
September 1940	Juli 2004	45	13,50	
Oktober 1940	September 2004	46	13,80	
November 1940	November 2004	47	14,10	
Dezember 1940	Januar 2005	48	14,40	
Januar 1941	März 2005	49	14,70	
Februar 1941	Mai 2005	50	15,00	
März 1941	Juli 2005	51	15,30	
April 1941	September 2005	52	15,60	
Mai 1941	November 2005	53	15,90	
Juni 1941	Januar 2006	54	16,20	
Juli 1941	März 2006	55	16,50	
August 1941	Mai 2006	56	16,80	
September 1941	Juli 2006	57	17,10	
Oktober 1941	September 2006	58	17,40	
November 1941	November 2006	59	17,70	
Dezember 1941	Januar 2007	60	18,00	
ab Januar 1942 bis Dezember 1945	Monat nach Vollendung des 65. Lebensjahres	60	18,00	

## Vertrauensschutzregelungen

Der Gesetzgeber hat für bestimmte Personen Vertrauensschutzregelungen vorgesehen. Sie ermöglichen es, diese Altersrente weiterhin mit 60 Jahren ohne Abschläge bzw. mit geringeren Abschlägen zu beziehen.

Vertrauensschutz genießen Sie, wenn Sie

- vor dem 1.1.1942 geboren sind und mindestens 45 Jahre – also 540 Kalendermonate – mit Pflichtbeiträgen belegt haben oder
- bis einschließlich 14.2.1941 geboren sind und am 14.2.1996 arbeitslos waren oder vor dem 14.2.1996 bestimmte arbeitsrechtliche Dispositionen getroffen haben.

Bitte lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten.

Auch für ehemalige Beschäftigte der Montanindustrie gelten bestimmte Vertrauensschutzregelungen.

## Regelungen nach dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz

Die Geburtsjahrgänge von 1946 bis 1951 können die Rente nicht mehr vorzeitig ab dem 60. Lebensjahr in Anspruch nehmen.

Auch hier müssen Sie Abschläge in Kauf nehmen.

Für sie wird die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme von 2006 bis 2008 in Monatsschritten auf das 63. Lebensjahr angehoben.



### BEISPIEL:

Franz H. ist am 15.10.1946 geboren, er kann frühestens mit 60 Jahren und zehn Monaten seine Rente erhalten.

**Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit  
oder nach Altersteilzeitarbeit**

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung der Altersgrenze um ... Monate	vorzeitige Inanspruchnahme der Rente möglich ab Alter		Kürzung der Rente um ... Prozent
		Jahr	Monat	
<b>1946</b>				
Januar	1	60	1	17,7
Februar	2	60	2	17,4
März	3	60	3	17,1
April	4	60	4	16,8
Mai	5	60	5	16,5
Juni	6	60	6	16,2
Juli	7	60	7	15,9
August	8	60	8	15,6
September	9	60	9	15,3
Oktober	10	60	10	15,0
November	11	60	11	14,7
Dezember	12	61	0	14,4
<b>1947</b>				
Januar	13	61	1	14,1
Februar	14	61	2	13,8
März	15	61	3	13,5
April	16	61	4	13,2
Mai	17	61	5	12,9
Juni	18	61	6	12,6
Juli	19	61	7	12,3
August	20	61	8	12,0
September	21	61	9	11,7
Oktober	22	61	10	11,4
November	23	61	11	11,1
Dezember	24	62	0	10,8

Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung der Altersgrenze um ... Monate	vorzeitige Inanspruchnahme der Rente möglich ab Alter		Kürzung der Rente um ... Prozent
		Jahr	Monat	
<b>1948</b>				
Januar	25	62	1	10,5
Februar	26	62	2	10,2
März	27	62	3	9,9
April	28	62	4	9,6
Mai	29	62	5	9,3
Juni	30	62	6	9,0
Juli	31	62	7	8,7
August	32	62	8	8,4
September	33	62	9	8,1
Oktober	34	62	10	7,8
November	35	62	11	7,5
Dezember	36	63	0	7,2
<b>1949–1951</b>	36	63	0	7,2

Ohne Abschläge können die Geburtsjahrgänge 1946 bis 1951 ihre Rente erst mit 65 Jahren erhalten.

### Vertrauensschutzregelungen

Der Gesetzgeber hat für bestimmte Personen Vertrauensschutzregelungen vorgesehen. Sie ermöglichen es, diese Altersrente weiterhin mit 60 Jahren zu beziehen.

#### BITTE BEACHTEN SIE:

Genießen Sie Vertrauensschutz, dann können Sie Ihre Rente zwar mit 60 Jahren beziehen, müssen aber trotzdem Abschläge in Kauf nehmen.

Vorgesehen sind Vertrauensschutzregelungen für Versicherte,

- die am 1.1.2004 arbeitslos waren oder
- deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 1.1.2004 erfolgt ist, nach dem 31.12.2003 beendet worden ist,
- deren letztes Arbeitsverhältnis vor dem 1.1.2004 beendet worden ist und die am 1.1.2004 beschäftigungslos im Sinne des § 118 Absatz 1 Nr. 1 SGB III waren oder
- die vor dem 1.1.2004 Altersteilzeit vereinbart haben.

Wenn Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte unbedingt an Ihren Rentenversicherungsträger.

Eine vor dem 1.1.2004 abgeschlossene Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.

### **Arbeitslosigkeit**

Der Begriff „Arbeitslosigkeit“ richtet sich nach den Vorschriften der Arbeitslosenversicherung.

Sie müssen nach der Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos gewesen sein. Sie müssen aber nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes und auch nicht durchgehend arbeitslos gewesen sein.

Bitte lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten.

Die Arbeitslosigkeit muss nachgewiesen werden. Diesen Nachweis können Sie beispielsweise durch den Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) über die Zahlung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe und durch den Leistungsnachweis erbringen. Ist das nicht möglich, können Sie die Arbeitslosigkeit unter anderem auch durch eine Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug nachweisen.

## 8 Jahre Pflichtbeiträge in den letzten 10 Jahren

Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn Sie in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente mindestens 96 Monate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben. Der 10-Jahreszeitraum umfasst insgesamt 120 Kalendermonate. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

Lesen Sie hierzu bitte das Kapitel „Die Wartezeit“.

### Die Wartezeit

Auf die Wartezeit von 15 Jahren werden hauptsächlich Beitragszeiten angerechnet.

### Altersrente nach Altersteilzeitarbeit

Anspruch auf diese Altersrente haben Sie, wenn Sie

- vor dem 1.1.1952 geboren sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben,
- 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit ausgeübt haben,
- in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente 8 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
- nur im festgelegten Rahmen hinzuverdienen.

Für die Bezieher einer Altersrente nach Altersteilzeitarbeit gelten hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenzen die auf den **Seiten 14 bis 19** beschriebenen Regelungen.

### Altersteilzeitarbeit

Altersteilzeitarbeit liegt vor, wenn Sie nach dem Altersteilzeitgesetz für mindestens 24 Kalendermonate Ihre bisherige Arbeitszeit auf die Hälfte vermindert haben. Die im Altersteilzeitgesetz genannten Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt müssen gezahlt worden sein. Für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 Prozent des bisherigen Arbeitsentgelts müssen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sein.

Wenn Sie sich für Altersteilzeitarbeit interessieren, fragen Sie bitte Ihren Arbeitgeber.

Lesen Sie hierzu  
bitte das Kapitel  
„Die Wartezeit“.

### **Die Wartezeit**

Auf die Wartezeit von 15 Jahren werden hauptsächlich Beitragszeiten angerechnet.



## Altersrente für langjährig Versicherte

Anspruch auf diese Altersrente haben Sie, wenn Sie

- das 63. Lebensjahr vollendet haben,
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben und
- nur im festgelegten Rahmen hinzuverdienen.

Die Altersgrenze von 63 Jahren wurde seit dem 1.1.1997 stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben.

Lesen Sie hierzu bitte das Kapitel „Die Anhebung der Altersgrenzen“.

Sie können die Rente aber trotzdem mit 63 Jahren erhalten. Bei einem vorzeitigen Rentenbeginn müssen Sie allerdings Abschläge in Kauf nehmen.

### BEISPIEL:

Roland F. ist am 25.2.1941 geboren. Ohne Abschläge könnte er die Altersrente für langjährig Versicherte vom 1.3.2006 an mit 65 Jahren beziehen. Möchte er aber schon mit 63 Jahren vom 1.3.2004 an seine Rente erhalten, muss er Abschläge in Höhe von 7,2 Prozent in Kauf nehmen.

### Vertrauensschutzregelungen

Der Gesetzgeber hat für bestimmte Personen Vertrauensschutzregelungen vorgesehen. Sie ermöglichen es, diese Altersrente vorzeitig, aber mit geringeren Abschlägen als üblich, zu beziehen.

Vertrauensschutz genießen Sie, wenn Sie

- vor dem 1.1.1942 geboren sind und mindestens 45 Jahre – also 540 Kalendermonate – mit Pflichtbeiträgen belegt haben oder
- bis einschließlich 14.2.1941 geboren sind und bereits am 14.2.1996 Vorruhestandsgeld oder Überbrückungsgeld der Seemannskasse bezogen haben.

Trifft eine der Vertrauensschutzregelungen auf Sie zu, so können Sie der Tabelle die Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenzen entnehmen.

#### Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für langjährige Versicherte

Für die vor Mai 1940 geborenen Versicherten sind die bereits zurückgelegten Stufen der Altersgrenzenanhebung nicht mehr von Bedeutung.

Geburtsmonat/ Geburtsjahr	Rentenbeginn ohne Abschläge	Anhebung der Alters- grenze um ... Monate	Maximale Renten- minderung in Prozent	Eigene Renten- minderung ... Monate x 0,3 Prozent
Mai 1940	Februar 2004	8	2,40	
Juni 1940	März 2004	8	2,40	
Juli 1940	April 2004	8	2,40	
August 1940	Mai 2004	8	2,40	
September 1940	Juli 2004	9	2,70	
Oktober 1940	August 2004	9	2,70	
November 1940	September 2004	9	2,70	
Dezember 1940	Oktober 2004	9	2,70	
Januar 1941	Dezember 2004	10	3,00	
Februar 1941	Januar 2005	10	3,00	
März 1941	Februar 2005	10	3,00	
April 1941	März 2005	10	3,00	
Mai 1941	Mai 2005	11	3,30	
Juni 1941	Juni 2005	11	3,30	

Geburtsmonat/ Geburtsjahr	Rentenbeginn ohne Abschläge	Anhebung der Alters- grenze um ... Monate	Maximale Renten- minderung in Prozent	Eigene Renten- minderung ... Monate x 0,3 Prozent
Juli 1941	Juli 2005	11	3,30	
August 1941	August 2005	11	3,30	
September 1941	Oktober 2005	12	3,60	
Oktober 1941	November 2005	12	3,60	
November 1941	Dezember 2005	12	3,60	
Dezember 1941	Januar 2006	12	3,60	

### Regelung für Versicherte, die 1948 oder später geboren sind

Sind Sie nach dem 31.12.1947 geboren, so können Sie die Altersrente für langjährig Versicherte bereits vor dem 63. Lebensjahr beziehen, wenn Sie bereit sind, die vorgesehenen Abschläge in Kauf zu nehmen.

#### Senkung der vorzeitigen Altersgrenze

Geburtsmonat/Geburtsjahr	Vorzeitige Inanspruchnahme frühestens ab		Abschlag bei frühestmöglichem Rentenbeginn in Prozent
	... Jahre	... Monate	
Januar bis Februar 1948	62	11	7,50
März bis April 1948	62	10	7,80
Mai bis Juni 1948	62	9	8,10
Juli bis August 1948	62	8	8,40
September bis Oktober 1948	62	7	8,70
November bis Dezember 1948	62	6	9,00
Januar bis Februar 1949	62	5	9,30
März bis April 1949	62	4	9,60
Mai bis Juni 1949	62	3	9,90
Juli bis August 1949	62	2	10,20

Geburtsmonat/Geburtsjahr	Vorzeitige Inanspruchnahme frühestens ab		Abschlag bei frühestmöglichem Rentenbeginn in Prozent
	... Jahre	... Monate	
September bis Oktober 1949	62	1	10,50
November bis Dezember 1949	62	0	10,80
ab Januar 1950	62	0	10,80

### BEISPIEL:

Andreas R. ist am 15.9.1948 geboren. Ohne Abschläge könnte er mit 65 Jahren also vom 1.10.2013 an eine Altersrente für langjährig Versicherte beziehen. Nimmt er Abschläge in Höhe von 8,7 Prozent in Kauf, kann er die Rente vom 1.5.2011 an (mit 62 Jahren und 7 Monaten) erhalten.



Lesen Sie hierzu bitte das Kapitel „Die Wartezeit“.

### Die Wartezeit

Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden alle rentenrechtlichen Zeiten angerechnet.



## Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie

- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben,
- bei Beginn der Altersrente als schwerbehinderter Mensch anerkannt sind bzw. vor dem 1.1.1951 geboren und berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht sind und
- nur im festgelegten Rahmen hinzuverdienen.

Lesen Sie hierzu bitte das Kapitel **„Die Anhebung der Altersgrenzen“**.

Die Altersgrenze von 60 Jahren wird seit dem 1.1.2001 stufenweise auf das 63. Lebensjahr angehoben. Sie können die Rente trotzdem mit 60 Jahren erhalten. Bei vorzeitigem Rentenbeginn müssen Sie allerdings Abschläge in Kauf nehmen.



### BEISPIEL:

Thomas K. ist am 15.10.1942 geboren. Ohne Abschläge könnte er die Altersrente für schwerbehinderte Menschen vom 1.9.2004 an mit 61 Jahren und 10 Monaten beziehen.

### Vertrauensschutzregelungen

Das Gesetz sieht für bestimmte Personen Vertrauensschutzregelungen vor. Sie ermöglichen es, diese Alters-

rente weiterhin mit 60 Jahren in Anspruch zu nehmen. Abschläge müssen hier nicht in Kauf genommen werden.

Vertrauensschutz genießen Sie, wenn Sie

- bis einschließlich 16.11.1950 geboren sind und am 16.11.2000 schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig waren oder
- vor dem 1.1.1942 geboren sind und mindestens 45 Jahre – also 540 Kalendermonate – mit Pflichtbeiträgen belegt haben.

### **Schwerbehinderung**

Versicherte, die diese Altersrente erhalten wollen, müssen als schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX anerkannt sein. Im Sinne dieses Gesetzes sind dies Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50.

Die Schwerbehinderung muss für den Zeitpunkt des Beginns der Altersrente anerkannt sein. Wird sie während des Rentenbezugs wieder behoben, besteht der Anspruch auf diese Rente dennoch weiter. Sie müssen die Schwerbehinderung nachweisen. Als Nachweis dient regelmäßig der Ausweis für schwerbehinderte Menschen oder der noch nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) ausgestellte und gegebenenfalls verlängerte Schwerbehindertenausweis.

### **Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit**

Liegt keine Schwerbehinderung vor, kann für vor dem 1.1.1951 geborene Versicherte ein Anspruch auf diese Altersrente auch dann entstehen, wenn sie berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht sind. Ob Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, prüft die BfA im Rahmen der Antragstellung.

### **Die Wartezeit**

Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden alle rentenrechtlichen Zeiten angerechnet.

Lesen Sie hierzu bitte das Kapitel „Die Wartezeit“.

## Anhebung der Altersgrenze bei der Altersgrenze für schwerbehinderte Menschen

Für die vor Juni 1942 geborenen Versicherten sind die bereits zurückgelegten Stufen der Altersgrenzenanhebung nicht mehr von Bedeutung.

Geburtsmonat/ Geburtsjahr	Rentenbeginn ohne Abschläge	Anhebung der Alters- grenze um ... Monate	Maximale Renten- minderung in Prozent	Eigene Renten- minderung ... Monate x 0,3 Prozent
Juni 1942	Januar 2004	18	5,40	
Juli 1942	März 2004	19	5,70	
August 1942	Mai 2004	20	6,00	
September 1942	Juli 2004	21	6,30	
Oktober 1942	September 2004	22	6,60	
November 1942	November 2004	23	6,90	
Dezember 1942	Januar 2005	24	7,20	
Januar 1943	März 2005	25	7,50	
Februar 1943	Mai 2005	26	7,80	
März 1943	Juli 2005	27	8,10	
April 1943	September 2005	28	8,40	
Mai 1943	November 2005	29	8,70	
Juni 1943	Januar 2006	30	9,00	
Juli 1943	März 2006	31	9,30	
August 1943	Mai 2006	32	9,60	
September 1943	Juli 2006	33	9,90	
Oktober 1943	September 2006	34	10,20	
November 1943	November 2006	35	10,50	
Dezember 1943	Januar 2007	36	10,80	
ab Januar 1944	Monat nach Vollendung des 63. Lebensjahres	36	10,80	



## Die Wartezeit

---

**Um eine Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten zu können, müssen Sie ihr eine gewisse Zeit angehört haben. Das ist die Wartezeit. Die Wartezeit ist für die verschiedenen Rentenarten unterschiedlich.**

Zum über- und zwischenstaatlichen Recht erhalten Sie umfangreiches Informationsmaterial bei der BfA.

Bei der Wartezeit werden rentenrechtliche Zeiten unterschiedlicher Art angerechnet. Das sind Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten, Berücksichtigungszeiten und Ersatzzeiten. Ausländische Zeiten können nach über- und zwischenstaatlichen Regelungen auf die Wartezeit angerechnet werden.

### **BITTE BEACHTEN SIE:**

Jeder Kalendermonat darf nur einmal berücksichtigt werden, auch wenn er mit mehreren unterschiedlichen rentenrechtlichen Zeiten belegt ist.

Zu den Beitragszeiten zählen die Pflichtbeitragszeiten – dazu gehören auch Zeiten der Kindererziehung – und Zeiten, für die freiwillige Beiträge gezahlt wurden.

Beitragsfreie Zeiten sind Anrechnungszeiten. Dazu zählen beispielsweise Zeiten der Schulausbildung nach dem vollendeten 17. Lebensjahr, Schwangerschafts- und Mutterschutzzeiten sowie bestimmte Zeiten der Arbeitslosigkeit.

Berücksichtigungszeiten können bei der Kindererziehung oder der Pflege eines Pflegebedürftigen entstanden sein.

Weitere Informationen zu den rentenrechtlichen Zeiten enthält die kostenlose Broschüre „Jeder Monat zählt“.

Zusätzliche Wartezeitmonate können sich neben einem Rentensplitting unter Ehegatten, aus einem Versorgungsausgleich oder aus einer geringfügigen versicherungs-freien Beschäftigung ergeben.

#### Rentenarten und ihre zu berücksichtigenden Zeiten

Rentenart	Wartezeit	Zeiten, die berücksichtigt werden
Regelaltersrente	5 Jahre	Beitragszeiten, Ersatzzeiten, zusätzliche Wartezeitmonate
Altersrente für Frauen	15 Jahre	Beitragszeiten, Ersatzzeiten, zusätzliche Wartezeitmonate
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit	15 Jahre	Beitragszeiten, Ersatzzeiten, zusätzliche Wartezeitmonate
Altersrente für langjährig Versicherte	35 Jahre	Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten, Berücksichtigungszeiten, zusätzliche Wartezeitmonate
Altersrente für schwerbehinderte Menschen	35 Jahre	Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten, Berücksichtigungszeiten, zusätzliche Wartezeitmonate

Ob Sie die Wartezeit für eine bestimmte Rentenart erfüllt haben, erfahren Sie von Ihrem Rentenversicherungsträger.



## Rente und Hinzuverdienst

---

**Immer mehr Rentner verstehen ihren Ruhestand als „Unruhestand“. Sie gehen auch als Rentner einer Arbeit nach. Ihre Einkünfte werden Hinzuverdienst genannt.**

Nur die Bezieher einer Altersrente, die bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben, dürfen grundsätzlich unbegrenzt zu ihrer Rente hinzuverdienen.

Wer schon vor dem 65. Lebensjahr eine Altersrente bezieht, kann nur eingeschränkt zu seiner Rente hinzuverdienen. Hier gilt ein monatlicher Betrag von derzeit 345 EUR. Wer schon weiß, dass er mehr verdienen möchte, sollte eine Teilrente beantragen.

### **Die Teilrente**

Wenn Sie Ihre Rente beantragen, dann wollen Sie sie natürlich auch in voller Höhe ausgezahlt bekommen. Das ist dann die so genannte Vollrente. Es besteht daneben aber auch die Möglichkeit, eine Teilrente zu beziehen. Von dieser Möglichkeit machen bislang nur sehr wenige Rentner Gebrauch. Dabei hat es durchaus Vorteile, sich nur einen Teil seiner Rente auszahlen zu lassen.

Die Hinzuverdienstgrenzen sind bei Teilrenten für die alten und neuen Bundesländer unterschiedlich.

Ein Vorteil sind die höheren Hinzuverdienstgrenzen. Sie sind je nach Höhe der Teilrente gestaffelt.

Teilrenten werden in Höhe von

- 2/3 der Vollrente,
- 1/2 der Vollrente oder
- 1/3 der Vollrente

gezahlt. Je niedriger die gewählte Teilrentenart ist, desto mehr kann hinzuverdient werden.

#### BEISPIEL:

Karin N. aus Hannover beantragt mit 63 Jahren eine Altersrente für Frauen. Sie erhält 900 EUR Rente. Der erlaubte Hinzuverdienst von 345 EUR ist ihr zu gering. Sie beantragt daher eine Teilrente in Höhe von 2/3 der Vollrente. Ihre Teilrente beträgt 600 EUR. Ihr Rentenversicherungsträger teilt ihr mit, dass sie nun bis zu 733,73 EUR hinzuverdienen darf.

Im Jahr 2004 beträgt der aktuelle Rentenwert (West) 26,13 EUR, der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt 22,97 EUR. Der Faktor\*) ist abhängig von Ihrer entsprechenden Teilrente.

Die jeweilige Hinzuverdienstgrenze wird bei Teilrenten individuell für jeden Rentner berechnet. Sie ergibt sich aus dem Verdienst bzw. den errechneten Entgeltpunkten der letzten 3 Kalenderjahre vor dem Rentenbeginn, dem aktuellen Rentenwert und einem festgesetzten Faktor\*).

#### BEISPIEL:

Für Karin N. haben sich bei der Rentenberechnung für die Jahre 2001 bis 2003 jeweils 0,8 Entgeltpunkte ergeben. Ihre Hinzuverdienstgrenze errechnet sich daher wie folgt:

2,4 Entgeltpunkte  $(0,8 \times 3) \times 26,13 \text{ EUR} \times 11,7^{*}) = 733,73 \text{ EUR}$

Sie kann jeden Monat bis zu 733,73 EUR zu ihrer Altersrente hinzuverdienen.

Im Kalenderjahr ist ein zweimaliges Überschreiten bis zum Doppelten der Hinzuverdienstgrenze grundsätzlich zulässig.

Fragen Sie bitte Ihren Rentenversicherungsträger, wenn Sie vor dem 65. Lebensjahr eine Altersrente beziehen wollen und sich für eine Teilrente und die Hinzuverdienstmöglichkeiten interessieren. Sie müssen sich auch nicht gleich zu Beginn Ihrer Rentenzahlung entscheiden. Finden Sie einen lukrativen Job, so können Sie jederzeit auf eine Teilrente umsteigen.

#### **BITTE BEACHTEN SIE:**

Melden Sie jede Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bis zum 65. Lebensjahr Ihrem Rentenversicherungsträger. So vermeiden Sie unnötigen Ärger, beispielsweise bei Überzahlungen.

Auch müssen Sie sich auch innerhalb von drei Kalendermonaten melden, wenn Sie eine höhere Rente beantragen wollen, weil Ihr Hinzuverdienst geringer geworden oder sogar ganz weggefallen ist.



### **Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres als Teilrente**

Auch für über 65-jährige Bezieher einer Altersrente kann sich eine Teilrente lohnen. Sie können zwar grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen, der Verzicht auf die volle Rente kann aber dazu führen, dass sich das Einkommen neben der Rente auch rentensteigernd auswirkt. Das ist nicht der Fall, wenn neben der Vollrente noch gearbeitet wird.

Zusätzlich kann hier ein Rentenzuschlag gezahlt werden. Fragen Sie Ihren Rentenversicherungsträger.



## Krankenversicherung der Rentner

---

**Die gesetzliche Rentenversicherung beteiligt sich an den Kosten Ihrer Krankenversicherung. Deshalb wird im Rentenverfahren auch über die Krankenversicherung der Rentner entschieden.**

Die Krankenversicherung der Rentner ist eine Pflichtversicherung. In ihr wird versichert, wer die Voraussetzungen für den Rentenbezug erfüllt, die Rente tatsächlich beantragt und eine bestimmte Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegt hat.

Ihr Rentenversicherungsträger beteiligt sich zur Hälfte an Ihren Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung. Zusammen mit Ihrem Anteil überweist er den Beitrag an die Krankenkasse.

Wenn Sie nicht versicherungspflichtig, sondern freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, können Sie auf Antrag einen Zuschuss zu Ihren Aufwendungen erhalten.

Zum Thema „Krankenversicherung der Rentner“ hält die BfA eine kostenlose Broschüre für Sie bereit.

Bitte lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten.

### BITTE BEACHTEN SIE:

Rentner, die privat bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und zusätzlich die Vorversicherungszeit für die Krankenversicherung der Rentner erfüllen, können sich befreien lassen. Weitere Informationen enthält die kostenlose Broschüre „Krankenversicherung der Rentner“.

Die Krankenversicherung der Rentner wird von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt. Sie bleiben daher bei Ihrer Krankenkasse versichert. Selbstverständlich haben Sie auch als Rentner die Wahlmöglichkeit.

### Die soziale Pflegeversicherung

Wenn Sie die Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Rentner erfüllen, dann sind Sie auch in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig.

### BITTE BEACHTEN SIE:


Seit dem 1.4.2004 beteiligt sich Ihr Rentenversicherungsträger nicht mehr zur Hälfte an Ihrem Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung. Sie müssen den Beitrag in Höhe von 1,7 Prozent jetzt allein tragen. Wenn Sie freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen pflegeversichert sind, wird kein Zuschuss mehr gezahlt.



# Wir geben Auskunft. Wir beraten. Wir helfen.

---

## **In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen.**

Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern. Im ganz persönlichen Gespräch. Kostenlos. In vielen Auskunfts- und Beratungsstellen sind trägerübergreifende Servicestellen für Rehabilitation eingerichtet . Hier erhalten Sie Rat und Unterstützung beim Beantragen von Rehabilitationsleistungen aller Reha-Träger. Gern können sie uns auch eine E-Mail schicken.

## **Am kostenlosen Service-Telefon.**

Wählen Sie 0800 3331919. Zum Nulltarif. Auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 19.30 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

## **Auf unseren Internetseiten.**

Unter [www.bfa.de](http://www.bfa.de) erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der gesetzlichen Rentenversicherung informieren.

## **Durch unsere Versichertenberater/-innen auch ganz in Ihrer Nähe.**

Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberater/-innen geben nicht nur Auskunft, sondern beraten Sie auch und helfen beim Ausfüllen von Anträgen. Die Anschriften erfahren Sie in den Auskunfts- und Beratungsstellen, Versicherungsämtern oder auf den Internetseiten der BfA.

## **In den Versicherungsämtern der Stadt- und Landkreise als unseren Partnern.**

Dort können Sie auch Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder um Weiterleitung Ihrer Versicherungsunterlagen bitten.

## **Unsere Auskunfts- und Beratungsstellen finden Sie in**



### **86150 Augsburg**

Bahnhofstr. 7  
Telefon 0821 5035-0  
Telefax 0821 5035-190  
[bfa.in.augsburg@bfa.de](mailto:bfa.in.augsburg@bfa.de)

### **10707 Berlin**

Fehrbelliner Platz 5  
Telefon 030 86888-0  
Telefax 030 86888-27496  
[bfa.in.berlin-wilmersdorf@bfa.de](mailto:bfa.in.berlin-wilmersdorf@bfa.de)

### **10179 Berlin**

Wallstr. 9-13  
Telefon 030 20247-5  
Telefax 030 20247-699  
bfa.in.berlin-mitte@bfa.de

### **28195 Bremen**

Domshof 18-20  
Telefon 0421 3652-0  
Telefax 0421 3652-190  
bfa.in.bremen@bfa.de

### **33602 Bielefeld**

Bahnhofstr. 28  
Telefon 0521 5254-0  
Telefax 0521 5254-190  
bfa.in.bielefeld@bfa.de

### **09111 Chemnitz**

An der Markthalle 3-5  
Telefon 0371 6971-0  
Telefax 0371 6971-190  
bfa.in.chemnitz@bfa.de

### **06749 Bitterfeld**

Walther-Rathenau-Str. 38  
Telefon 03493 6020-0  
Telefax 03493 6020-40  
bfa.in.bitterfeld@bfa.de

### **03046 Cottbus**

Spremberger Str. 13/15  
Telefon 0355 494-0  
Telefax 0355 494-190  
bfa.in.cottbus@bfa.de

### **53111 Bonn**

Rabinstr. 6  
Telefon 0228 2808-01  
Telefax 0228 2808-1961  
bfa.in.bonn@bfa.de

### **64283 Darmstadt**

Ludwigsplatz 6 a  
Telefon 06151 153769-0  
Telefax 06151 153769-190  
bfa.in.darmstadt@bfa.de

### **14776 Brandenburg**

Potsdamer Str. 18  
Telefon 03381 3209-0  
Telefax 03381 3209-11  
bfa.in.brandenburg@bfa.de

### **06844 Dessau**

Zerbster Str. 32  
Telefon 0340 23011-0  
Telefax 0340 23011-190  
bfa.in.dessau@bfa.de

### **38100 Braunschweig**

Friedrich-Wilhelm-Str. 3  
Telefon 0531 1230-0  
Telefax 0531 1230-190  
bfa.in.braunschweig@bfa.de

### **44137 Dortmund**

Hansastr. 95  
Telefon 0231 9063-500  
Telefax 0231 9063-590  
bfa.in.dortmund@bfa.de



### **01307 Dresden**

Fetscherstr. 34  
Telefon 0351 44060-0  
Telefax 0351 44060-190  
bfa.in.dresden@bfa.de



### **79098 Freiburg**

Friedrichring 1  
Telefon 0761 3871-0  
Telefax 0761 3871-190  
bfa.in.freiburg@bfa.de

### **40210 Düsseldorf**

Graf-Adolf-Str. 35-37  
Telefon 0211 3806-0  
Telefax 0211 3806-190  
bfa.in.duesseldorf@bfa.de

### **36037 Fulda**

Bahnhofstr. 26  
Telefon 0661 250268-0  
Telefax 0661 250268-190  
bfa.in.fulda@bfa.de

### **99096 Erfurt**

Blosenburgstr. 20  
Telefon 0361 3027-0  
Telefax 0361 3027-191  
bfa.in.erfurt@bfa.de



### **07545 Gera**

Reichsstr. 5  
Telefon 0365 91800-0  
Telefax 0365 91800-76190  
bfa.in.gera@bfa.de



### **45127 Essen**

Lindenallee 6-8  
Telefon 0201 24033-0  
Telefax 0201 24033-190  
bfa.in.essen@bfa.de



### **35390 Gießen**

Südanlage 21  
Telefon 0641 9729-0  
Telefax 0641 9729-190  
bfa.in.giessen@bfa.de



### **60313 Frankfurt/Main**

Stiftstr. 9-17  
Telefon 069 29998-0  
Telefax 069 29998-190  
bfa.in.frankfurt-main@bfa.de



### **02826 Görlitz**

Wilhelmsplatz 1  
Telefon 03581 87850-0  
Telefax 03581 87850-190  
bfa.in.goerlitz@bfa.de



### **15230 Frankfurt (Oder)**

Karl-Marx-Str. 2  
Telefon 0335 5618-0  
Telefax 0335 5618-190  
bfa.in.frankfurt-oder@bfa.de

### **04668 Grimma**

Straße des Friedens 18  
Telefon 03437 9241-0  
Telefax 03437 9241-190  
bfa.in.grimma@bfa.de

 **06108 Halle**

Leipziger Str. 91  
Telefon 0345 2925-0  
Telefax 0345 2925-190  
bfa.in.halle@bfa.de

**20354 Hamburg**

Poststr. 6 a  
Telefon 040 34891-0  
Telefax 040 34891-190  
bfa.in.hamburg@bfa.de

 **20535 Hamburg**

Bürgerweide 4  
Telefon 040 24190-0  
Telefax 040 24190-136  
bfa.in.hamburg@bfa.de

 **30159 Hannover**

Bahnhofstr. 8  
Telefon 0511 35799-0  
Telefax 0511 35799-190  
bfa.in.hannover@bfa.de

 **74072 Heilbronn**

Lohtorstr. 2  
Telefon 07131 203936-0  
Telefax 07131 203936-190  
bfa.in.heilbronn@bfa.de

**98693 Ilmenau**

Marktstr. 12 b  
Telefon 03677 84519-0  
Telefax 03677 84519-190  
bfa.in.ilmenau@bfa.de

 **07743 Jena**

Goethestr. 1  
Telefon 03641 4708-0  
Telefax 03641 4708-190  
bfa.in.jena@bfa.de

 **67655 Kaiserslautern**

Stiftsplatz 5  
Telefon 0631 32040-0  
Telefax 0631 32040-190  
bfa.in.kaiserslautern@bfa.de

 **76133 Karlsruhe**

Kaiserstr. 215  
Telefon 0721 1804-0  
Telefax 0721 1804-190  
bfa.in.karlsruhe@bfa.de

 **34117 Kassel**

Friedrich-Ebert-Str. 5  
Telefon 0561 7890-0  
Telefax 0561 7890-190  
bfa.in.kassel@bfa.de

**87435 Kempten**

Königstr. 2  
Telefon 0831 51288-0  
Telefax 0831 51288-190  
bfa.in.kempten@bfa.de

 **24103 Kiel**

Herzog-Friedrich-Str. 44  
Telefon 0431 9878-0  
Telefax 0431 9878-190  
bfa.in.kiel@bfa.de

### **56068 Koblenz**

Hohenfelder Str. 7-9  
Telefon 0261 98816-0  
Telefax 0261 98816-190  
bfa.in.koblenz@bfa.de

### **50667 Köln**

Hohe Str. 160-168  
Telefon 0221 25882-0  
Telefax 0221 25882-190  
bfa.in.koeln@bfa.de

### **04105 Leipzig**

Nordstr. 17  
Telefon 0341 71135-0  
Telefax 0341 71135-190  
bfa.in.leipzig@bfa.de

### **23552 Lübeck**

Breite Str. 47  
Telefon 0451 79947-01  
Telefax 0451 79947-190  
bfa.in.luebeck@bfa.de

### **39108 Magdeburg**

Maxim-Gorki-Str. 14  
Telefon 0391 7399-0  
Telefax 0391 7399-190  
bfa.in.magdeburg@bfa.de

### **55116 Mainz**

Am Brand 31  
Telefon 06131 274-0  
Telefax 06131 274-190  
bfa.in.mainz@bfa.de

### **68159 Mannheim**

E 1, Nr. 16  
Telefon 0621 1591-0  
Telefax 0621 1591-190  
bfa.in.mannheim@bfa.de

### **80331 München**

Viktualienmarkt 8  
Telefon 089 51081-0  
Telefax 089 51081-190  
bfa.in.muenchen@bfa.de

### **48143 Münster**

Von-Steuben-Str. 20  
Telefon 0251 5382-0  
Telefax 0251 5382-190  
bfa.in.muenster@bfa.de

### **17033 Neubrandenburg**

Brodaer Str. 11  
Telefon 0395 5637-0  
Telefax 0395 5637-190  
bfa.in.neubrandenburg@bfa.de

### **90443 Nürnberg**

Richard-Wagner-Platz 1  
Telefon 0911 2380-0  
Telefax 0911 2380-192  
bfa.in.nuernberg@bfa.de

### **26122 Oldenburg**

Elisenstr. 12  
Telefon 0441 950795-0  
Telefax 0441 950795-190  
bfa.in.oldenburg@bfa.de



### **49074 Osnabrück**

Neumarkt 7/ Eingang  
Große Straße  
Telefon 0541 3357-0  
Telefax 0541 3357-190  
bfa.in.osnabrueck@bfa.de

### **01796 Pirna**

Dohnaische Str. 68  
Telefon 03501 4667-0  
Telefax 03501 4667-190  
bfa.in.pirna@bfa.de

### **08523 Plauen**

Oberer Steinweg 4  
Telefon 03741 28026-0  
Telefax 03741 28026-190  
bfa.in.plauen@bfa.de



### **14473 Potsdam**

Lange Brücke 2  
Telefon 0331 8853-0  
Telefax 0331 8853-190  
bfa.in.potsdam@bfa.de



### **93047 Regensburg**

Maximilianstr. 9  
Telefon 0941 5849-0  
Telefax 0941 5849-190  
bfa.in.regensburg@bfa.de



### **18055 Rostock**

Kröpeliner Str. 57  
Telefon 0381 45945-0  
Telefax 0381 45945-190  
bfa.in.rostock@bfa.de



### **66111 Saarbrücken**

Grhgz.-Friedrich-Str. 16-18  
Telefon 0681 9370-0  
Telefax 0681 9370-190  
bfa.in.saarbruecken@bfa.de



### **19053 Schwerin**

Schmiedestr. 8-12  
Telefon 0385 5758-0  
Telefax 0385 5758-190  
bfa.in.schwerin@bfa.de

### **18439 Stralsund**

Langenstr. 54  
Telefon 03831 2801-51  
Telefax 03831 2801-37  
bfa.in.stralsund@bfa.de



### **70174 Stuttgart**

Kronenstr. 25  
Telefon 0711 1871-5  
Telefax 0711 1871-690  
bfa.in.stuttgart@bfa.de



### **98527 Suhl**

Marienbergstr. 3  
Telefon 03681 786-0  
Telefax 03681 786-190  
bfa.in.suhl@bfa.de



### **54290 Trier**

Domfreihof 1  
Telefon 0651 97071-0  
Telefax 0651 97071-190  
bfa.in.trier@bfa.de

 **89073 Ulm**

Karlstr. 33  
Telefon 0731 96735-0  
Telefax 0731 96737-190  
bfa.in.ulm@bfa.de

**38855 Wernigerode**

Breite Str. 53 a  
Telefon 03943 6963-0  
Telefax 03943 6963-19  
bfa.in.wernigerode@bfa.de

**65183 Wiesbaden**

Marktstr. 10  
Telefon 0611 157559-0  
Telefax 0611 157559-190  
bfa.in.wiesbaden@bfa.de

**06886 Wittenberg**

Collegienstr. 59 c  
Telefon 03491 4204-0  
Telefax 03491 4204-190  
bfa.in.wittenberg@bfa.de

 **97070 Würzburg**

Schönbornstr. 4-6  
Telefon 0931 3572-0  
Telefax 0931 3572-190  
bfa.in.wuerzburg@bfa.de

 **42103 Wuppertal**

Wupperstr. 14  
Telefon 0202 4595-01  
Telefax 0202 4595-1961  
bfa.in.wuppertal@bfa.de

 **06712 Zeitz**

Roßmarkt 13  
Telefon 03441 8588-0  
Telefax 03441 8588-19  
bfa.in.zeitze@bfa.de

**08056 Zwickau**

Hauptmarkt 24-25  
Telefon 0375 27748-0  
Telefax 0375 27748-190  
bfa.in.zwickau@bfa.de



# Sozialwahl 2005

**Richtig. Wichtig.**

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte  
Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2  
Postanschrift: 10704 Berlin  
Telefon 030 865-1  
Telefax 030 865-27379  
Internet [www.bfa.de](http://www.bfa.de)  
E-Mail [bfa@bfa.de](mailto:bfa@bfa.de)  
Fotos: BfA-Archiv  
Herstellung: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin  
2. Auflage 2004

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der BfA; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – kurz BfA – ist der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für alle pflichtversicherten Angestellten. Freiwillig können ihr auch Hausfrauen, Freiberufler und Gewerbetreibende – Selbständige ebenso als Pflichtversicherte – beitreten.

Die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber zahlt die BfA sofort wieder aus. Sie leistet vor allem Renten im Alter, bei Erwerbsminderung sowie an Hinterbliebene und finanziert Rehabilitationsleistungen zur Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit.

Als „Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen“ (ZfA) berechnet die BfA die staatlichen Zulagen zur privaten Altersvorsorge und zahlt sie aus.

Die BfA betreut über 25 Millionen Versicherte und mehr als acht Millionen Rentner in der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat ihren Sitz in Berlin und zahlreiche Auskunfts- und Beratungsstellen in allen Bundesländern, auch in Ihrer Nähe.

